

In den Kreisen des Bezirks Halle hat sich mit den Programmen ein wichtiger Prozeß in der Qualifizierung der Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vollzogen. Dabei traten auch Mängel und Schwächen zutage, von denen einige hier

skizziert wurden. Das Wesentliche ist jedoch, daß mit den Kreisprogrammen die Staats- und Rechtsordnung unserer souveränen Deutschen Demokratischen Republik weiter gestärkt, die Rechtssicherheit erhöht und die Schöpferkräfte der Bürger geweckt werden.

Prof. Dr. habil. ERICH BUCHHOLZ, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Der Inhalt der gesellschaftlichen Erziehung im Strafrecht

Das sozialistische Strafrecht hat in seiner Aufgabenstellung und Funktion den historischen Gesetzmäßigkeiten der Vervollendung des sozialistischen Aufbaus, d. h. auch der Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft, der sozialistischen Persönlichkeit und sozialistischer zwischenmenschlicher Beziehungen zu dienen¹. Zum anderen sind Strafrecht und Strafe im Sozialismus ihrem Wesen nach Erziehungsformen. Dieses Wesen leitet sich jedoch nirgends anders her als aus dem gesellschaftlichen Inhalt des Strafrechts und der Strafe im Sozialismus. Die theoretisch wie praktisch entscheidende Ausgangsthese lautet demzufolge:

Die sozialistischen Züge des Strafrechts und der Strafe in der DDR entfalten sich und werden wirksam in dem Maße, wie wir es verstehen, das Strafrecht im ganzen und jede einzelne Straf- und Erziehungsmaßnahme bewußt und planmäßig in den gesellschaftlichen Gesamtprozeß einzuordnen; jede Isolierung von diesem ist schädlich und mindert die Wirksamkeit des Strafrechts².

Aus dieser These ergibt sich bereits, daß die gesellschaftliche Erziehung im Strafrecht — unbeschadet bestimmter Besonderheiten — im Kern mit der gesamten gesellschaftlichen Erziehung in unserer Ordnung wesensgleich ist. Das gilt vor allem für die Zielsetzung und Ausrichtung sowie für die grundsätzlichen Methoden und Mittel. Auch im Bereich des Strafrechts, einschließlich des Strafvollzugs, kann die Erziehung ihrer Richtung und ihrem Inhalt nach nur eine sozialistische sein, ist — in entsprechender Differenzierung — der Erziehungsprozeß gemäß den Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien der sozialistischen, d. h. insbesondere der gesellschaftlich-kollektiven Erziehung zu gestalten. Andernfalls sind keine dauerhaften und sicheren Ergebnisse der gesellschaftlichen erzieherischen Einwirkung auf die Straffälligen zu erwarten³.

Das bedeutet praktisch, daß die erzieherische Einwirkung auf die Straffälligen nicht auf die gerichtliche Hauptverhandlung und den Ausspruch des Urteils oder den Strafvollzug begrenzt sein kann, sondern *im ganzen Prozeß der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* wirken muß, d. h. im Prozeß der Rückführung des Täters in die Gesellschaft, „der Aufhebung der Isolierung, in die sich der Gesetzesverletzer durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, durch die Herausbildung des bewußt gesellschaftlichen Verhaltens“, im Prozeß der „bewußten Vergesellschaftung“, der „Eingliederung in die Gesellschaft“⁴. Diese Arbeit

kann nur durch die sozialistische Gesellschaft im ganzen geleistet werden (und nicht lediglich durch bestimmte spezifische Organe der Rechtspflege). Die Mitwirkung der Werktätigen bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität ist folglich — unbeschadet der notwendigerweise differenzierten Formen im einzelnen — eine wesentliche Bedingung der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Realisierung des sozialistischen Strafrechts, der Realisierung der gesellschaftlichen Erziehung im Strafrecht⁵.

Das bedeutet zugleich, daß die Grenzen zwischen allgemeiner gesellschaftlicher Erziehung und spezifischer gesellschaftlich-erzieherischer Einwirkung auf Straffällige flüchtig sind und sein müssen, ja, daß dieser Übergang — auch für den Straftäter — möglichst unmerklich sein soll.

Die Dialektik von Erziehung und Selbsterziehung

Wenn Erziehung (als Prozeß) Vermittlung bestimmter (den Inhalt und das Ziel der Erziehung ausmachender), den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechender sozialer Verhaltensweisen, Verhaltensmuster und in diesem Sinne Anerziehung bestimmter Charaktereigenschaften ist⁶, dann wird das gewünschte erzieherische Ergebnis nur in dem Maße erreicht, in dem der zu Erziehende die Verhaltensforderung der Gesellschaft auch akzeptieren und für sich als verbindlich anzunehmen willens und in der Lage ist. Erziehung ist keine für den Empfänger rein passive, mechanische Übertragung von Bewußtseinsinhalten — diese findet nirgends statt. Erziehung ist stets das Ergebnis aktiver eigener positiver Auseinandersetzung mit der sozialen Umwelt, mit den sozialen Verhaltensforderungen der Gesellschaft, ist also wesentlich Dialektik von äußeren und inneren Bedingungen derart, daß die äußeren nur über die inneren Bedingungen wirksam werden, daß die Verinnerlichung (Interiorisierung) der sozialen Normen, Verhaltensforderungen und Verhaltensmuster der Gesellschaft nur kraft eigener Aktivität des zu Erziehenden und in dem Maße vonstatten geht, in dem die sozialen Forderungen zu ihm Zugang gefunden haben. Der zu Erziehende ist also nicht und darf nicht Objekt, sondern muß auch Subjekt des Erziehungsprozesses sein. Diese Beziehungen gelten uneingeschränkt auch für die Erziehung von Straffälligen⁷.

Erziehung als Vermittlung und Interiorisierung sozialer Normen und Verhaltensforderungen vollzieht sich notwendigerweise in der Gesellschaft, in ihren sozialen Organismen und Gruppen, im Kollektiv. Erziehung ist

1 Dieser Aufgabe dient es mit all seinen Funktionen und Mitteln, so auch mit der Schutzfunktion und mittels des Zwanges. Der folgende Beitrag beschränkt sich auf die Problematik der gesellschaftlichen Erziehung.

2 Vgl. Buchholz, „Zur Wirksamkeit der Strafe, besonders unter dem Aspekt der Rückfallkriminalität“, Staat und Recht 1966, Heft 11, S. 1816 f.

3 Daß die konkreten, individuellen Etappenziele der erzieherischen Arbeit im einzelnen sehr differenziert sein und oft nur Elementarstes betreffen müssen, ist eine andere Frage. Auch bei Nichtstraffälligen muß man die jeweiligen konkreten individuellen Erziehungsziele (Etappenziele) den individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten anpassen und dementsprechend hier sehr hohe und dort sehr niedrige Ziele fixieren. In jedem Fall muß die Orientierung in letzter Instanz auf die sozialistische Persönlichkeit gerichtet sein.

4 Polak, „Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR“, Staat und Recht 1961, Heft 4, S. 620.

5 In diesem wesensmäßigen Demokratismus des sozialistischen Strafrechts liegt zugleich sein prinzipieller Gegensatz zum bürgerlichen Strafrecht, das ja — trotz teilweiser Einschaltung von Schöffen und Geschworenen — gerade durch die Ausschaltung der Gesellschaft gekennzeichnet ist.

6 Die sozialen Verhaltensweisen sind dem Menschen nicht angeboren, sie werden in einem spezifischen sozialen Lernprozeß erworben. Näheres dazu z. B. bei Friedrich, „Einige Aspekte der Verhaltensdetermination“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1966, Heft 1, S. 45 ff.

7 Eine andere Frage ist, ob und wann die Gesellschaft die Möglichkeit hat, den im vorstehenden skizzierten Lernprozeß gegenüber jedem Straffälligen zu treiben; nur werden wir ohne diesen keine ernsthaften Erziehungsergebnisse erzielen können.